

Satzung

Stand Mai 1993

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Theaterring Wolfsburg e. V." Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Wolfsburg

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Ziele unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.
- 2.2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder als Freunde und Besucher des Theaters und beteiligt sich als Gesellschafter an der "Theater der Stadt Wolfsburg GmbH".
- 2.3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über sie entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - durch Ausschluss. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger vergeblicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages für mindestens ein Vierteljahr im Rückstand ist oder gegen die Ziele des Vereins verstößt bzw. dessen Ansehen beschädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder sind berechtigt, von der „Theater der Stadt Wolfsburg GmbH“ eingeräumte preisbegünstigte Stammsitzanrechte und Eintrittskarten zu erwerben.
- 4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einmalig einen Aufnahmebeitrag und zeitlich wiederkehrende laufende Beiträge zu leisten.
Die laufenden Beiträge sind jeweils im voraus jährlich zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

5. Organe

- Organe des Vereins sind
- Der Vorstand (6)
 - Der Beirat (7)
 - Die Mitgliederversammlung (8)

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt drei Kalenderjahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.2. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 6.3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das gemeinsame Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern ist erforderlich und ausreichend.
- 6.4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung. Er erstellt jährlich einen Geschäftsbericht und den Jahresabschluss. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.5. Der Vorstand benennt den Vertreter des Vereins im Aufsichtsrat der "Theater der Stadt Wolfsburg GmbH" im Einvernehmen mit dem Beirat aufgrund einer Mehrheitsentscheidung in gemeinsamer Sitzung beider Gremien.
- 6.6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

7. Beirat

- 7.1. Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt drei Kalenderjahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 7.3. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und zu beraten.
- 7.4. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Beirates unter Mitteilung der Tagesordnung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn zwei Mitglieder bzw. der Vorstand es verlangen.
- 7.5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.6. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sofern es die Geschäftslage oder das Interesse des Vereins erfordern, sind auf Verlangen des Vorstandes, des Beirates oder eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen außerordentlich Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- 8.2. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung ist zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- 8.3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 8.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, die Entlastung von Vorstand und Beirat sowie die Wahl des Abschlussprüfers.
- 8.5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die bekannt gemachten Tagesordnungsgegenstände und fristgerecht eingegangenen Anträge; es sei denn, dass die Gesamtheit der anwesenden Mitglieder einstimmig mit der Beschlussfassung über weitere Punkte einverstanden ist.

- 8.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. 07. bis 30. 06. eines jeden Jahres.

10. Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wolfsburg zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes, d. h. zur Förderung des Theaters der Stadt Wolfsburg zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wolfsburg.

12. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen schriftlich.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die alte Satzung, die zum selben Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. August 1973

Geändert in der Mitgliederversammlung am 28. Januar 1977

Geändert in der Mitgliederversammlung am 21. April 1982

Geändert in der Mitgliederversammlung am 29. Mai 1985

Geändert in der Mitgliederversammlung am 13. September 1990